

RICHTLINIEN

für die Gewährung eines Sozialzuschusses zu den Gemeindeabgaben

I. Gegenstand des Sozialzuschusses

Der Sozialzuschuss ist eine Unterstützungsleistung der Marktgemeinde Pillichsdorf für einkommensschwache Pillichsdorfer*innen und ihre Familien, für die auf Grund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und der Abfallwirtschaftsgebühr eine soziale Härte darstellt.

II. Anspruchsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Pillichsdorf, seit mindestens 3 Monaten vor Antragstellung
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt

III. Einkommen

- Als Grundlage für die Berechnung gilt - Lohn, Pension, bedarfsorientierte Mindestsicherung – oder Arbeitslosenunterstützung, sowie Einnahmen (Alimente, Leibrente, Ausgedinge, Pacht- und Mieteinnahmen usw.).

IV. Einkommensgrenzen

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG, BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige Einkommensbezieher*innen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsaterhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

- Bei Erhalt eines NÖ Heizkostenzuschusses genügt so lange lediglich ein Nachweis über die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses, als die Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss ebenfalls an den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG gekoppelt sind.

Der Zuschuss wird nur jenen Gemeindegürgern gewährt, die einen eigenen Haushalt führen und für diesen auch Müllbeseitigungsgebühr entrichten.

(Beispiel: In einem Wohnhaus sind zwei Haushalte gemeldet. Die Müllbeseitigungsgebühr wird aber nur für 1 Mülltonne entrichtet. In diesem Fall besteht für den Gemeindegürgerhaushalt kein Anspruch auf den Sozialzuschuss,)

V. Berechnung

Der Sozialzuschuss beträgt 30.—Euro pro Quartalsvorschreibung (120.- € pro Jahr und Gebührenhaushalt) und wird mit der der Antragstellung nächstfolgenden Quartalsvorschreibung (15. Feb, 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov.) der Gemeindeabgaben wirksam.

VI. Antragstellung

1. Der Antrag auf Gewährung eines Sozialzuschusses ist schriftlich (unter Verwendung des aufliegenden Antragsformulars) an die Gemeinde zu stellen, ein Antrag kann jederzeit gestellt werden und gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.

2. Die Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Nachweis über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch das Land Niederösterreich oder
- sämtliche Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- bei selbstständigen Antragsteller*innen: die letzte EST-Erklärung und eine aktuelle Bilanzierung bzw. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
- sofern Hauseigentümer und Antragsteller nicht ident sind, ist vom Hauseigentümer zu bestätigen, dass die Gemeindeabgaben vom Antragsteller (Bewohner des Hauses) getragen werden.

VII. Rechtsanspruch / Rückzahlung

Auf die Gewährung eines Sozialzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Sozialzuschussempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der festgelegten Anspruchsvoraussetzungen der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Widerrechtlich bezogener Sozialzuschuss ist samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

VIII. Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes in Abhebung von diesen Richtlinien ein Sozialzuschuss gewährt werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit GR-Beschluss vom 15. Dezember 2009, festgelegten Sozialleistungen für Pensionisten außer Kraft.

Pillichsdorf, den 14. Dezember 2022